

BMF - GS/VB (GS/VB)
post.gs-vb@bmf.gv.at

Herr

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.gs-vb@bmf.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.054.555

Ihre E-Mail vom 20.1.2022

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

wir beziehen uns auf Ihre E-Mail vom 20. Jänner 2022. In dieser haben Sie um die
Beantwortung nachstehender Fragen ersucht:

1. Wie viele Anträge bzw. Genehmigungen zur Erlassung von Steuerschulden gab es jeweils in den Jahren 2015 bis 2021 in den jeweiligen Bundesländern?
2. Wie hoch ist die jeweilige Jahressumme der erlassenen Steuern in den Jahren 2015 bis 2021 in den jeweiligen Bundesländern?
3. An welche Stelle könnte ich mich als Privatperson wenden, um einen Antrag auf Steuererlass zu stellen, bzw. welche Voraussetzungen müssten für einen erfolgreichen Antrag gegeben sein?

Sie haben Ihr Begehren dabei ausdrücklich auf das Auskunftspflichtgesetz gestützt.

Dazu erlauben wir uns wie folgt mitzuteilen:

Zu den Fragen 1. und 2. bedauern wir mitteilen zu müssen, dass eine bundesländerweise Darstellung aufgrund des sich auf das gesamte Bundesgebiet erstreckenden einheitlichen Behördenaufbaues der Finanzverwaltung nicht möglich ist, weshalb nur eine Gesamtsumme für den Bund ausgewiesen werden kann. Diese ist, aufgeteilt auf die Jahre 2015 bis 2021, ebenso der nachstehenden Tabelle zu entnehmen wie die jeweilige

Fallzahl, wobei bezüglich die Anzahl der Nachsichten eine Auswertung aufgrund technischer Archivierungsstandards im vorhandenen Managementinformationssystem lediglich für die letzten drei Jahre möglich ist. Eine darüberhinausgehende Auswertung wäre mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden.

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Nachsichten - Summe in €	1.169.405	2.843.997	730.691	2.032.214	231.752	976.887	152.506
Nachsichten - Anzahl					61	40	30

Zu Ihrer dritten Frage wird ausgeführt, dass ein Antrag auf Nachsicht gemäß § 236 BAO bei der jeweils zuständigen Abgabenbehörde gestellt werden kann. Bei Privatpersonen ist das in der Regel das Finanzamt Österreich. Die Voraussetzung dafür ist in § 236 BAO festgelegt: Die Einhebung der nachzusehenden Abgabenschuldigkeit muss nach der Lage des Falles unbillig sein. Was „unbillig“ bedeutet ist in einer Verordnung des BMF (BGBl. II 2005/435 in der Fassung BGBl. II 2019/236) ausführlich beschrieben. Demnach ist entweder eine persönliche oder eine sachliche Unbilligkeit denkbar. Persönliche Unbilligkeit bedeutet beispielsweise, dass bei Einhebung der Abgaben die Existenz des Abgabenschuldners gefährdet wäre. Sachliche Unbilligkeit liegt etwa vor, wenn die Geltendmachung des Abgabenspruchs auf einer Rechtsauslegung basiert, die von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung abweicht und der Abgabepflichtige bei seiner Disposition auf die höchstgerichtliche Rechtsprechung vertraut hat.

Wir hoffen, wir konnten Ihnen mit unseren Ausführungen und unserer Information weiterhelfen.


Mit freundlichen Grüßen

Wien, am 21.2.2022

Für den Bundesminister:



Elektronisch gefertigt

 Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2022-02-21T11:41:02+01:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	[REDACTED]	
Serien-Nr.	[REDACTED]	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	